

DIN EN 1909

DIN

ICS 45.100

**Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr –
Räumung und Bergung;
Deutsche Fassung EN 1909:2004**

Safety requirements for cableway installations designed to carry persons –
Recovery and evacuation;
German version EN 1909:2004

Prescriptions de sécurité pour les installations à câbles transportant des personnes –
Récupération et évacuation;
Version allemande EN 1909:2004

Gesamtumfang 17 Seiten

Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. Juni 2005

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Sie beinhaltet die Deutsche Fassung der von Technischen Komitee 242 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten EN 1909:2004.

Die nationalen Interessen bei deren Erstellung wurden vom DIN-Arbeitsausschuss Seilbahnen im Fachbereich Fördertechnik des Normenausschusses Maschinenbau (NAM) im DIN wahrgenommen.

Diese Norm konkretisiert einschlägige Anforderungen der EU-Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als Harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die von der Norm behandelten Anforderungen der Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung).

Die im Abschnitt 2 zitierten Europäischen Normen sind als DIN-EN-Normen mit gleicher Zählnummer veröffentlicht.

Deutsche Fassung

**Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den
Personenverkehr
Räumung und Bergung**

Safety requirements for cableway installations designed to
carry persons —
Recovery and evacuation

Prescriptions de sécurité pour les installations à câbles
transportant des personnes —
Récupération et évacuation

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 23. August 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe.....	5
4 Symbole und Abkürzungen.....	5
5 Allgemeine Anforderungen	6
5.1 Anwendung der Norm.....	6
5.2 Sicherheitsgrundsätze.....	6
5.2.1 Allgemeines	6
5.2.2 Gefährdungsbilder	6
5.2.3 Sicherheitsmaßnahmen.....	6
6 Allgemeine Anforderungen für Räumung und Bergung	6
7 Anforderungen für die Information der beförderten Personen	7
8 Anforderungen für die Räumung der Fahrzeuge.....	8
9 Anforderungen für die Bergung der beförderten Personen	8
9.1 Gemeinsame Anforderungen für die verschiedenen Methoden	8
9.2 Bergung durch Abseilen	9
9.3 Bergung entlang der Seile.....	9
9.4 Andere Bergeverfahren	10
9.5 Bergeeinrichtungen für die Bergung durch Abseilen	10
9.5.1 Allgemeine Anforderungen	10
9.5.2 Spezifische Anforderungen für Bergegeräte, um vom Boden aus zu den Fahrzeugen zu gelangen.....	11
9.5.3 Spezifische Anforderungen für Seilfahrgeräte, um von den Stützen oder vom Seil aus zu den Fahrzeugen zu gelangen.....	11
9.5.4 Spezifische Anforderungen für Bergegeräte, die Bergung von den Fahrzeugen zum Boden ermöglichen.....	12
9.6 Bergeplan.....	12
9.6.1 Wahl der Bergeverfahren	12
9.6.2 Inhalt des Bergeplans.....	12
9.6.3 Hubschraubereinsatz.....	13
10 Ausbildung, Einweisung und Training der Einsatzmannschaften.....	13
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr	14
Literaturhinweise.....	15

Vorwort

Dieses Dokument (EN 1909:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 242 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Dieses Dokument enthält Literaturhinweise.

Die vorliegende Europäische Norm gehört zum Normungsprogramm, welches vom Technischen Büro des CEN für die Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen des Personenverkehrs beschlossen wurde. Dieses Programm umfasst folgende Normen:

- 1) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Begriffsbestimmungen.
- 2) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Allgemeine Bestimmungen.
- 3) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Berechnungen.
- 4) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile.
- 5) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Spanneinrichtungen.
- 6) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Antriebe und weitere mechanische Einrichtungen.
- 7) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Fahrzeuge.
- 8) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Elektrische Einrichtungen, ohne Antriebe.
- 9) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Bauwerke.
- 10) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen.
- 11) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Räumung und Bergung.
- 12) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Betrieb.
- 13) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Qualitätssicherung.

Alle diese Normen bilden ein Ganzes für die Planung, die Herstellung, die Montage, die Instandhaltung und den Betrieb von Seilbahnen des Personenverkehrs.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Sicherheitsanforderungen für die Rückführung der Fahrzeuge (Räumung) und Bergung der beförderten Personen der Seilbahnen mit Ausnahme der Schlepplifte fest. Dabei werden die verschiedenen Seilbahnsysteme und deren Umgebung berücksichtigt.

Die vorliegende Norm legt die Anforderungen für die Verfahren und die zu benutzenden Geräte fest, um die Sicherheit der beförderten Personen der Seilbahnen bei einem längeren Stillstand der Anlage sicherzustellen.

Sie behandelt die Situation, die sich allein aus dem Stillstand der Fahrzeuge ergibt, auch wenn die beförderten Personen nicht unmittelbar gefährdet sind.

Sie behandelt also nicht die besonderen Maßnahmen, die sich aus einem Unfall ergeben könnten.

Sie enthält Anforderungen zur Unfallverhütung und zum Arbeitnehmerschutz.

Sie gilt weder für Seilbahnen des Güterverkehrs noch für Schrägaufzüge.

Sie behandelt nicht die konstruktiven Anforderungen an die Fahrzeuge.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1709, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen*

EN 1907, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Begriffsbestimmungen*

EN 1908, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Spanneinrichtungen*

EN 12397, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Betrieb*

EN 12408, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Qualitätssicherung*

EN 12927-1, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile — Teil 1: Auswahlkriterien für Seile und Seilendbefestigungen*

EN 12927-2, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile — Teil 2: Sicherheitsfaktoren*

EN 12927-3, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile — Teil 3: Langspleiß von 6-litzigen Zug- und Förderseilen*

EN 12927-4, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile — Teil 4: Seilendbefestigungen*

EN 12927-5, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile — Teil 5: Lagerung, Transport, Auflegen und Spannen*

EN 12927-6, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile — Teil 6: Ablegekriterien*

EN 12929-7, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile — Teil 7: Inspektion, Reparatur und Wartung*